

GEBÜHRENORDNUNG DER DEUTSCHEN SCHULE KUALA LUMPUR

§ 1: SCHULGELD

Nach Eintritt in die Schule wird ein nach Ausbildungsstufe gestaffeltes Schulgeld erhoben(siehe aktuelle Schulgebühren, Anhang 2).

Die Rechnungsstellung erfolgt einmalig zu Beginn des Schuljahres für das gesamte Schuljahr. Davon sind 50% des Schulgeldes erst zum 1.2. des laufenden Schuljahres fällig. Bei Begleichung der gesamten Jahresrechnung bis zu drei Wochen nach Rechnungsstellung wird jedoch ein Abschlag von RM 500/Kind gewährt.

§ 2: AUFNAHMEGEBÜHR

Bei Anmeldung des Kindes für die Schule bzw. für den Kindergarten wird eine einmalige Aufnahmegebühr fällig, welche nicht rückerstattbar ist. Bei Übertritt vom Kindergarten in die Schule wird der Differenzbetrag fällig. Die Höhe der Aufnahmegebühr ist im Anhang 2 in der aktuellen Gebührentabelle aufgeführt.

§ 3: DARLEHENSZERTIFIKAT (LOAN CERTIFICATE)

Für jede Familie, deren Kinder in die DSKL aufgenommen werden, ist ein zinsloses Darlehen zu zeichnen. Als Empfangsbestätigung erhält der Einzahlende ein sogenanntes "loan certificate". (Anhang 2: Aktuelle Gebührentabelle)

Das Darlehen wird nach Ausscheiden des Kindes aus der Schule, frühestens 1 Monat, spätestens 2 Monate nach Erhalt der Kündigung unverzinst zurückgezahlt.

§ 4: SICHERHEITSLAISTUNG (Deposit)

Vor Eintritt des Kindes in die Schule ist eine Sicherheitsleistung ("deposit") zu hinterlegen. Die Höhe des Betrages entspricht dem Schulgeld für ein Quartal und ist bei einem Wechsel der Schulgeldstufe bzw. einer sonstigen Erhöhung des Schulgeldes entsprechend anzugleichen.

Die Sicherheitsleistung wird mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule unverzinst zurückgezahlt.

§ 5: ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

Sofern zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Kindes aus der Schule Rechnungen noch nicht beglichen wurden oder ausgeliehenes Schuleigentum noch nicht vollständig oder beschädigt zurückgegeben wurde, kann die Deutsche Schule Kuala Lumpur die Sicherheitsleistung und / oder das Darlehenszertifikat einbehalten und mit der Forderung gegen die Eltern aufrechnen.

§ 6: SCHULBUS

Soweit der Schulbus in Anspruch genommen wird, ist 12x jährlich eine kostendeckende Gebühr zu entrichten. Diese Gebühren werden wie das Schulgeld einmalig zu Beginn des Schuljahres in Rechnung gestellt.

§ 7: UNTERRICHTSMITTEL, SCHULBÜCHER UND KLASSENFAHRTEN

1. Die für den Unterricht benötigten Schulbücher sowie Lehrmaterialien sind im Schulgeld miteingeschlossen und werden nicht gesondert in Rechnung gestellt.
2. Im Schulgeld ist ein Pauschalbetrag für Klassenfahrten enthalten. Kosten, die über den Pauschalbetrag hinausgehen sowie Kosten für Schulausflüge, an denen die Kinder teilnehmen, sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

§ 8: KURZZEITIGER SCHULBESUCH

Sofern ein Kind die Deutsche Schule Kuala Lumpur in einem Zeitraum von nicht mehr als sechs Monaten besucht, kann statt des Schulgeldes, des Darlehens und der Aufnahmegebühr eine Pauschale entrichtet werden. Die Höhe der Pauschale wird unter Berücksichtigung der jeweiligen Höhe des Schulgeldes festgelegt.

§ 9: EINTRITT WÄHREND EINES SCHULHALBJAHRES

Tritt ein Kind während eines Halbjahres in die Schule ein, ist für dieses Halbjahr (August-Januar bzw. Februar-Juli) anteilig Schulgeld zu entrichten:

Inklusive des vollen Registrierungsmonats sind entsprechend 1/12 der Jahresschulgebühr für jeden folgenden Monat zu zahlen.

§ 10: GEBÜHRENLAST NACH KÜNDIGUNG

Eine Kündigung ist jeweils zum (Schul-)Quartalsende zu folgenden Daten möglich:

- 1) zum 31.10. - Ende der Kündigungsfrist ist der 31.08.
- 2) zum 31.01. - Ende der Kündigungsfrist ist der 30.11.
- 3) zum 30.04.- Ende der Kündigungsfrist ist der 28/29.02.
- 4) zum 31.07.- Ende der Kündigungsfrist ist der 31.05.

Bei fristgerechter Kündigung erfolgt die Berechnung der Schulgebühren jeweils bis zum entsprechenden Quartalsende, zu dem die Kündigung wirksam wird. Bei verspätet eingegangener Kündigung wird entsprechend die Kündigung erst zum Ende des folgenden Quartals wirksam.

§ 11: ZAHLUNG UND VERZUG

1. Das Schulgeld nach § 1 sowie Schulbus werden den Erziehungsberechtigten von der Deutschen Schule Kuala Lumpur in Rechnung gestellt.
2. Die Anpassung der Sicherheitsleistung nach § 4 der Gebührenordnung erfolgt nach dem Stufenwechsel.
3. Die Forderungen werden 14 Tage nach Rechnungsdatum fällig.
4. Die Zahlung der Aufnahmegebühr nach § 2, des Darlehenszertifikats nach § 3, sowie die Sicherheitsleistung nach § 4, sind mit Anmeldung, spätestens 2 Wochen vor Eintritt des Kindes in die Schule fällig.
5. Werden Zahlungen nicht innerhalb von 30 Tagen ab Fälligkeit geleistet, werden Verzugszinsen in Höhe von 9 % p.a. in Rechnung gestellt.
6. Bei Ratenzahlungen, die nicht zum vereinbarten Zeitpunkt geleistet werden, werden Verzugszinsen von RM 5/Tag in Rechnung gestellt.

§ 12: ZAHLUNGSERLEICHTERUNGEN

1. Sind die Eltern aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse nicht in der Lage, das Schulgeld gemäß §1 der Gebührenordnung in vollem Umfang zu entrichten, so kann der Vorstand in besonders gelagerten Ausnahmefällen über Zahlungserleichterungen entscheiden. Ein entsprechender Beschluss erfolgt auf schriftlichen Antrag der Eltern, der bis zum 01.09. des jeweiligen Schuljahres dem Vorstand vorliegen muss. Der Vorstand des Deutschen Schulvereins Malaysia legt fest, welche Unterlagen dem Antrag beizufügen sind.
2. Weiterhin kann der Vorstand in begründeten Fällen Zahlungserleichterungen für das Darlehen nach § 3 der Gebührenordnung erlassen. Zahlungserleichterungen werden entweder in der Form einer Ratenzahlung oder der Zahlung eines erhöhten Schulgeldes anstelle der Einzahlung des Darlehens gewährt. Die jeweiligen Zahlungsmodalitäten sind im einzelnen in Anlage 2 Darlehenszertifikat aufgeführt.
3. Die Zahlungserleichterungen gelten jeweils für die Dauer des Schuljahres für die die Bewilligung erfolgt. Nach Ablauf eines Schuljahres sind diese erneut beim Deutschen Schulverein Malaysia zu beantragen.
4. Die Anträge, sowie die dazu gehörenden Unterlagen werden streng vertraulich behandelt.

13: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die folgenden Anlagen sind Bestandteil der Gebührenordnung:

1. Anlage 1: Modalitäten hinsichtlich Zahlungserleichterungen des Darlehenszertifikats
2. Anlage 2: Aktuelle Gebührentabelle

Die vorstehende Gebührenordnung wurde vom Vorstand des Deutschen Schulvereins Malaysia am 22.05.2002 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01.08.2002 in Kraft.

Neugefaßt: 26.02.2018

Anlage 1

Darlehenszertifikat (Loan Certificate)

Für jede Familie, deren Kinder die Deutsche Schule Kuala Lumpur besuchen, ist ein zinsloses Darlehen in Höhe von RM 10.000,-- zu hinterlegen ("Loan Certificate").

Auf schriftlichen Antrag kann der Erwerb Darlehenszertifikats in besonders begründeten Einzelfällen durch den Vorstand durch ein anderes Verfahren ersetzt werden.
Hierfür sind die nachfolgenden Ansparmodelle vorgesehen:

Finanzierungsvorschlag für das Darlehenszertifikat:

1.	Laufzeit	:	12 Monate
	Zinssatz	:	4%
	monatliche Rate	:	RM 867,--
	Gesamtzahlung	:	RM 10.400,--
2.	Laufzeit	:	24 Monate
	Zinssatz	:	4,5%
	monatliche Rate	:	RM 455,--
	Gesamtzahlung	:	RM 10.900,--
3.	Laufzeit	:	36 Monate
	Zinssatz	:	5%
	monatliche Rate	:	RM 320,--
	Gesamtzahlung	:	RM 11.500,--

Bei Firmen bzw. Erziehungsberechtigten, die das Darlehenszertifikat nicht zahlen können, wird ein zusätzliches Schulgeld verlangt. Der zusätzliche Schulgeldbetrag beträgt pro Halbjahr RM 900,--.

Anlage 2

Aktuelle Gebührentabelle